

Eingegangen 9.2.16



Bundesministerium  
des Innern

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Frau  
Cécile Lecomte

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-11546  
FAX +49(0)30 18 681-55038

Z14@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz**  
hier: Ihr Widerspruch vom 07.11.2016  
gegen den IFG-Bescheid vom 01.11.2016

Aktenzeichen: Z I 4 – 13002/4#955  
Berlin, 3. Februar 2017  
Seite 1 von 5

Sehr geehrte Frau Lecomte,

auf Ihren mit Telefax vom 07. November 2016 eingelegten Widerspruch hin ergeht folgender

#### Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch gegen den Bescheid des Bundesministeriums des Innern vom 01. November 2016 wird zurückgewiesen.
2. Als Widerspruchsführer haben Sie die Kosten des Widerspruchsverfahrens mit Ausnahme der dem Bundesministerium des Innern entstandenen Aufwendungen zu tragen.
3. Für die Bearbeitung des Widerspruchs wird eine Gebühr in Höhe von 30 € erhoben.

## Gründe

### I.

Mit E-Mail vom 12. Oktober 2016 beantragten Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) eine Kopie sämtlicher Anwaltsrechnungen der Kanzlei Redeker Sellner Dahs, Aktenzeichen der Kanzlei Reg-Nr.: 46 16 1920 RTH//bverfg\_1920a in den Verfassungsbeschwerdeverfahren 2 BvR 1754/14 u. 2 BvR 1900/14.

Ihr Antrag wurde mit IFG-Bescheid vom 01. November 2016 unter Berufung auf § 6 Satz 2 und § 3 Nr. 6 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) abgelehnt. Hiergegen richtet sich Ihr mit Telefax vom 07. November 2016 eingelegter Widerspruch, in dem Sie die Meinung vertreten, dass der ablehnende IFG-Bescheid rechtlicher Überprüfung nicht standhalten könne, weil in anderen Fällen Informationszugang zu Rechtsanwaltsrechnungen gewährt worden sei und Sie deshalb die Ablehnung im vorliegenden Fall nicht nachvollziehen könnten. Sie sind der Auffassung, es liege kein Geschäftsgeheimnis vor.

### II.

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet. Der IFG-Antrag wurde zu Recht nach § 6 Satz 2 und § 3 Nr. 6 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) abgelehnt.

Wenn in anderen Fällen Zugang zu Rechtsanwaltsrechnungen gewährt wurde, kann dies auch daran liegen, dass in diesen anderen Fällen die betroffenen Rechtsträger von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen mit dem Informationszugang einverstanden waren. Im vorliegenden Fall sind sie es jedoch nicht.

Ihre Stellung als Verfahrensbeteiligte in den beiden Verfassungsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, in denen die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei eine 55-seitige Stellungnahme abgegeben hat, ist für die Entscheidung über Ihren voraussetzungsfreien IFG-Antrag ohne Bedeutung.

1.

Gemäß § 6 Satz 2 IFG darf Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Bei den Kostenrechnungen handelt es sich um ein Geschäftsgeheimnis der Kanzlei Redeker Sellner Dahs.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (BVerfGE 115, 205 (230)). Maßgeblich ist, ob die Offenlegung der Information die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig beeinflussen kann (BVerwGE 150, 383 (390 f.)). Zu den Geschäftsgeheimnissen zählen daher alle Informationen, welche die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens maßgeblich bestimmen können, wie etwa Umsätze, Ertragslagen, Konditionen u.ä. (BVerfGE 115, 205 (231)).

Es ist öffentlich bekannt, dass die beauftragte Kanzlei für die Bundesregierung eine 55-seitige Stellungnahme gegenüber dem Bundesverfassungsgericht zu Ihren beiden Verfassungsbeschwerden erstellt hat (vgl. Bundestags-Drucksache 18/10338, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke „Kosten einer externen Stellungnahme zu Verfassungsbeschwerden wegen Ingewahrsamnahmen bei Castor-Protesten“). Damit ist die Bezugsgröße für die Rechnung – nämlich die geleistete Tätigkeit – öffentlich bekannt und könnte mit den Abrechnungen der Kanzlei in Beziehung gesetzt werden.

Aus den begehrten Kostenrechnungen ergeben sich die Konditionen, zu denen die Kanzlei Redeker Sellner Dahs als Prozessbevollmächtigte der Bundesregierung vor dem Bundesverfassungsgericht tätig ist. Diese sind für die Kanzlei von wettbewerblcher Relevanz und können gegen den Willen der Betroffenen nicht offengelegt werden. Auch ein teilweiser Informationszugang nach Schwärzung schutzwürdiger Passagen gemäß § 7 Abs. 2 IFG ist nicht möglich, da es sich bei den Kostenrechnungen in Gänze um ein Geschäftsgeheimnis handelt.

Die von Ihnen zitierte Passage des Urteils des Verwaltungsgerichts Berlin vom 19. Juni 2014 (Az. 2 K 221.13 - juris, Rn. 49) steht der Annahme eines Geschäftsgeheimnisses der Kanzlei Redeker Sellner Dahs ebenfalls nicht entgegen. Gegenstand der dortigen Feststellungen war eine Information, die nach Auffassung des Verwaltungsgerichts durchaus als Geschäftsgeheimnis in Betracht kam (Höhe der De-

ckungssumme übernommener Exportkreditgarantien), im konkreten Fall von ihm aber nicht als solches anerkannt wurde, weil es sich um ein Einzeldatum eines neun Jahre in der Vergangenheit liegenden Geschäftes handelte (vgl. hierzu auch nachgehend Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. März 2016 – OVG 12 N 88.14 –, juris, Rn. 13). Eine solche Konstellation ist vorliegend nicht gegeben. Die begehrten Rechnungen der Kanzlei stammen aus dem Sommer 2016, sind also erst wenige Monate alt, und beziehen sich nicht auf ein abgeschlossenes lange zurückliegendes Geschäft, sondern auf ein gegenwärtig noch andauerndes Mandatsverhältnis in einem noch laufenden verfassungsgerichtlichen Verfahren.

Einer Herausgabe der Kostenrechnungen steht darüber hinaus § 3 Nr. 6 IFG entgegen. Nach dieser Regelung besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen. Das Bekanntwerden der mit der Kanzlei Redeker Sellner Dahs vereinbarten Konditionen kann Auswirkungen auf die Verhandlungsposition der Bundesregierung bei der Aushandlung von Honorarvereinbarungen mit Prozessbevollmächtigten insgesamt haben.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

3.

Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 10 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG-GebV). Entsprechend Nr. 5 des Teils A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV ist bei (auch nur teilweiser) Zurückweisung des Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30 € zugrunde zu legen. Insofern ist hier eine Gebühr von 30 € festgesetzt worden.

Ich bitte Sie, den Betrag von 30 € innerhalb eines Monats zu überweisen an

Begünstigter:	Bundeskasse Halle
Kreditinstitut:	Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig
BIC:	MARKDEF1860
IBAN:	DE38 86000000 0086001040
Verwendungszweck:	1181 3056 8979 BEW 03073668

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Hammann